

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der
Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023 (MüABl. 2024, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Bezirksausschuss besteht aus mindestens 19 und höchstens 45 Mitgliedern. Im Übrigen richtet sich die Zahl der Mitglieder nach der Zahl der Einwohnenden im jeweiligen Stadtbezirk. Die Anzahl der Bezirksausschussmitglieder in einem Bezirksausschuss beträgt in Stadtbezirken

mit	bis zu	39.500 Einwohnenden	19,
mit mehr als 39.500	bis zu	46.000 Einwohnenden	21,
mit mehr als 46.000	bis zu	52.500 Einwohnenden	23,
mit mehr als 52.500	bis zu	59.000 Einwohnenden	25,
mit mehr als 59.000	bis zu	65.500 Einwohnenden	27,
mit mehr als 65.500	bis zu	72.000 Einwohnenden	29,
mit mehr als 72.000	bis zu	78.500 Einwohnenden	31,
mit mehr als 78.500	bis zu	85.000 Einwohnenden	33,
mit mehr als 85.000	bis zu	91.500 Einwohnenden	35,
mit mehr als 91.500	bis zu	98.000 Einwohnenden	37,
mit mehr als 98.000	bis zu	104.500 Einwohnenden	39,

mit mehr als 104.500 bis zu 111.000 Einwohnenden 41,

mit mehr als 111.000 bis zu 117.500 Einwohnenden 43,

mit mehr als 117.500 Einwohnenden 45.“

2. Nach § 3 wird nachfolgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Übergangsvorschrift

Bis zum Ende der Wahlzeit der seit dem 01.05.2020 amtierenden Bezirksausschüsse gilt § 3 Abs. 1 der Bezirksausschusssatzung in der Fassung vom 21.10.2019 (MüABl. S. 443, ber. MüABl. S. 459).“

3. In Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird die nachfolgende neue Ziffer 18 dem Katalog des Mobilitätsreferats angefügt:

Mobilitätsreferat		
„18	Festlegung oder Änderung von Carsharing-Stellplätzen	A“

4. In Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird die bisherige Ziffer 1 zu Ziffer 1.1 und nach dieser Ziffer die nachfolgende neue Ziffer 1.2 im Katalog des Referats für Arbeit und Wirtschaft eingefügt:

Referat für Arbeit und Wirtschaft		
„1.2	Fragen des Olympiageländes, die den Stadtbezirk berühren, soweit der Stadtrat damit befasst wird (ausgenommen reine Finanzierungsfragen)	A“

5. In Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird die nachfolgende neue Ziffer 1.3 im Katalog des Referats für Bildung und Sport nach der Ziffer 1.2 eingefügt:

Referat für Bildung und Sport		
„1.3	Mittel- und langfristige Sportentwicklungsplanung, soweit Stadtbezirke von Maßnahmen unmittelbar betroffen sind	A“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl) und § 3a treten zum 01.05.2026 außer Kraft.